

Gesetz

über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen.

Vom 26. September 1955

Die weitere Entwicklung der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die Kontrolle über das Aufkommen und die Verwendung von Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen. Gleichzeitig wird durch die Kontrolle des Scheidens und Legierens von Edelmetallen eine Benachteiligung der Bevölkerung beim Kauf von edelmetallhaltigen Erzeugnissen ausgeschlossen. Darüber hinaus gilt es, durch eine gesetzliche Regelung über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen unseren Arbeiter- und Bauern-Staat vor Verlusten durch Spekulationen und illegalen Handel zu schützen.

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Edelmetalle im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) Gold: in jedem Zustand, rein und in Verbindungen und in jeder Beschaffenheit, wie Feingold, legiertes Gold, Goldsalze und Goldlösungen;
- b) Silber: in jedem Zustand, rein und in Verbindungen und in jeder Beschaffenheit, wie Feinsilber, legiertes Silber, Silbersalze und Silberlösungen;
- c) Platin und Platinmetalle: in jedem Zustand, rein und in Verbindungen und in jeder Beschaffenheit, wie Feinplatin, legiertes Platin, Platinsalze und Platinlösungen;
Feinplatinmetalle (Palladium, Rhodium, Osmium, Ruthenium und Iridium), legierte Platinmetalle, Platinmetallsalze und Platinmetalllösungen.

(2) Seltene Metalle im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere:

Beryllium	Europium	Cassiopeium
Titan	Gadolinium	Indium
Scandium	Terbium	Gallium
Yttrium	Dysprosium	Germanium.
Lanthan	Holmium	Zirkonium
Praseodym	Erbium	Radium
Neodym	Thallium	Rhenium
Samarium	Ytterbium	

in chemisch, physikalisch oder technisch reinem Zustand, in Form von Roh- und Halbmaterialien, Bruchmaterial, Alt- und Abfallmaterial und Salze der oben genannten Metalle.

(3) Edelsteine im Sinne dieses Gesetzes sind: natürliche und synthetische Edelsteine der Härtegrade 8–10 im rohen, geschliffenen oder eingearbeiteten Zustand, bei Diamanten und Korunden auch in Form von Staub und Abfall.

§ 2

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten:

- a) für alle Edelmetalle, seltenen Metalle, Edelsteine und echte Perlen sowie Erzeugnisse aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erzeugt, ver- oder bearbeitet werden;

- b) für alle Edelmetalle, seltenen Metalle, Edelsteine und echte Perlen sowie Erzeugnisse aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen, die sich im Besitz von Betrieben, Organisationen, Anstalten, Gewerbetreibenden und Privatpersonen — bei Privatpersonen ausgenommen handelsüblich gefertigte und zum persönlichen Gebrauch erworbene Erzeugnisse — befinden;
- c) für alle Gegenstände im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, die ganz oder teilweise aus Edelmetallen bestehen und nicht für handelsübliche Zwecke gefertigt wurden;
- d) für alle Edelmetalle, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik in der Produktion oder Umarbeitung als Legierung in Metallen, als Salze oder in gelöstem Zustand in Flüssigkeiten, als Abfall oder Rückstand anfallen oder vorliegen.

§ 3

Gewinnung von Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen

- (1) Jeder Abbau von edelmetallhaltigen Vorkommen und jede Gewinnung von Edelmetallen ist dem Ministerium der Finanzen zu melden.
- (2) Das Scheiden und Legieren von Edelmetallen bedarf der vorherigen Genehmigung des Ministeriums der Finanzen.
- (3) Gewerbsmäßig gewonnene seltene Metalle, Edelsteine und echte Perlen sind der Staatlichen Plankommission zu melden.

Der Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und Erzeugnissen hieraus sowie der Handel mit echten Perlen

§ 4

- (1) Der Handel mit Edelmetallen sowie Halbzeugen ist nur den Einrichtungen und Betrieben gestattet, die dazu die Genehmigung des Ministers der Finanzen besitzen.
- (2) Der Handel mit seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen ist nur Einrichtungen und Betrieben gestattet, die dazu die Genehmigung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission besitzen.

§ 5

- (1) Der Handel mit Erzeugnissen aus Edelmetallen, aus seltenen Metallen und Edelsteinen und der Handel mit Münzen sowie die Umarbeitung derartiger Gegenstände ist nur Personen und Einrichtungen gestattet, die für die vorgenannten Tätigkeiten die gesetzlich vorgeschriebene Berechtigung besitzen.
- (2) Das gleiche gilt für den Handel mit Erzeugnissen, die mit echten Perlen versehen sind.

§ 6

- (1) Die Bereitstellung von Edelmetallen erfolgt im Rahmen bestätigter Pläne durch den Minister der Finanzen auf der Grundlage der durch den Ministerpräsidenten bzw. den fachlich zuständigen Minister bestätigten Materialverbrauchsnormen.